

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Diskussionsentwurf zum Zweiten Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

31. Juli 2020

Seite 1

Am 24. Juni 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden „BMJV“) einen sogenannten Diskussionsentwurf („Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“), mit dem es den zweiten Teil eines Regelungswerkes vorschlägt, um die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Richtlinie (EU) 2019/790), im Folgenden „DSM-RL“) und die Online-SatKab-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/789, im Folgenden „Online-SatKab-RL“) umzusetzen. Ein erster Teil wurde bereits im Januar 2020, ebenfalls als Diskussionsentwurf, vom BMJV veröffentlicht.¹

Der aktuelle Entwurf enthält Regelungen zur Verantwortlichkeit von Plattformen (Art. 17, ehemals Art. 13 der DSM-RL), zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung und zu Anpassungen im Urhebervertragsrecht. Zudem beinhaltet er Regelungen zur Umsetzung der Online-SatKab-RL, mit der die Rechteklärung zur Weitersendung technologieneutral ausgestaltet und der grenzüberschreitende Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten verbessert werden soll. Darüber hinaus werden weitere Änderungen vorgeschlagen; u.a. eine neue gesetzliche Erlaubnis für Karikaturen, Parodien und Pastiches.

Im Folgenden kommentiert Bitkom ausschließlich die Vorschläge zur Umsetzung der Online-SatKab-RL. Darüber hinaus verweisen wir auf weitere Stellungnahmen, die Bitkom im Zusammenhang mit diesem Diskussionsentwurf veröffentlicht hat:

- Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen im Urhebervertragsrecht (§§ 32ff UrhG-E)²,
- Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL (UrhDaG-E)³ und

¹ Die Bitkom Stellungnahme zum Diskussionsentwurf, den das BMJV im Januar 2020 als „Teil 1“ vorgestellt hat, ist [hier](#) veröffentlicht.

² <https://www.bitkom.org/Themen/Politik-Recht/Urheberrecht/Facts-Figures-zur-EU-Urheberrechtsreform>

³ <https://www.bitkom.org/Themen/Politik-Recht/Urheberrecht/Facts-Figures-zur-EU-Urheberrechtsreform>

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Judith Steinbrecher, LL.M.
Leiterin Recht
T +49 30 27576-155
j.steinbrecher@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 2|19

- Stellungnahme zum gesamten Urheberrechtspaket (DSM-Richtlinie und Online-SatKab-RL) aus September 2019⁴.

Die Online-SatKab-Richtlinie regelt folgende drei Themen:

1. die Wahrnehmung der Rechte an der Weiterwendung von TV- und Hörfunkprogrammen,
2. die Lizenzpflicht der Weiterwendung und Direkteinspeisung und
3. die Ausweitung des „Herkunftslandprinzips“ für die Rechtklärung Veranstalter-eigener Online-Dienste.

Im Diskussionsentwurf werden diese in erster Linie in den §§ 20b ff. und § 87 UrhG-E umgesetzt. Diesen drei Themenkomplexe entsprechend kommentiert Bitkom die Regelungsentwürfe wie folgt:

1. Wahrnehmung der Rechte an der Weiterwendung von TV- und Hörfunkprogrammen (§ 20b UrhG-E, Art. 2, 4, 5 und 7 der Online-SatKab-RL)

Das Fernsehen ist in Deutschland und Europa ein wichtiger Vermittler kultureller Ausdrucksformen und gesellschaftlicher Werte. Hierzu tragen TV-Plattformen wie z. B. Giga TV, Horizon TV, MagentaTV, Sky Q, Waipu.TV oder Zattoo in erheblichem Maß bei. Sie bringen dem Verbraucher die gesamte Informations- und Medienvielfalt von öffentlich-rechtlichen wie privaten, von großen und kleinen, regionalen wie auch europäischen Sendern gebündelt und nutzerfreundlich nahe, oftmals einschließlich der Angebote der Veranstalter zur zeitversetzten Nutzung dieser (und weiterer) Angebote.

Gleichzeitig tragen diese TV-Plattformen maßgeblich zur Reichweite der einzelnen Sender bei. Damit sie diesen die benötigte technische sowie zur Refinanzierung und/oder Auftragserfüllung erforderliche Reichweite in Zukunft auch auf modernen Übertragungswegen und in den von den Nutzern erwarteten orts- und zeitunabhängigen Nutzungsformen bieten können, musste das seit 1993 bewährte (Kabel-)Weitersenderecht (Richtlinie 93/83/EWG, im Folgenden „SatKab-RL“) technologie-neutral fortentwickelt werden. Nur ein umfassend technologie-neutral ausgestaltetes Weitersenderecht bietet mit Blick auf die fortschreitende Medienkonvergenz die benötigte Rechtssicherheit, um einerseits die bestehenden klassischen linearen Rundfunkangebote nicht nur auf

⁴ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Oeffentliche-Konsultation-zur-Umsetzung-der-EU-Richtlinien-im-Urheberrecht>

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 3|19

stationären TV-Geräten, sondern auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Tablets, Smartphones) zur Verfügung zu stellen und somit auch jüngere Nutzergruppen zu erreichen.

Andererseits ist die zeitgemäße Anpassung des (Kabel-) Weitersenderechts notwendig, um zukünftig in der Lage zu sein, neue Fernsehangebote im Interesse der gesamten deutschen Medien- und Informationslandschaft, vor allem aber auch der Verbraucher, zu entwickeln.

Denn ohne eine umfassende kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften wäre das gebündelte, nationale wie internationale Angebot an Medienvielfalt bei der Weitersendung von Fernseh- und Hörfunksendern nicht darstellbar. Es ist praktisch unmöglich, die entsprechenden Rechte rechtzeitig und vollständig im Wege der individuellen Rechteklärung zu erwerben. Auch wären die Transaktionskosten wie auch der zeitliche Aufwand für den kontinuierlichen urheberrechtlichen Lizenzerwerb von allen (potenziellen) Rechteinhabern zu groß, um solche Angebote rechtssicher und zu attraktiven Preisen bereitstellen zu können. Und schließlich bestünde die Gefahr, dass einzelne Urheber oder Leistungsschutzberechtigte (sog. Außenseiter) eine Verwertung zum Nachteil der Sender, der TV-Plattformen, der anderen Urheber und Leistungsschutzberechtigten und letztendlich auch zum Nachteil der Verbraucher verhindern könnten.

Deshalb sieht die Online-SatKab-RL (dort Art. 2 (2) und (3), 4 und 5) eine entsprechende Regelung vor, die für jegliche Weitersendung – unabhängig von ihrer Technologie und genutzten Infrastruktur – grundsätzlich eine kollektivierte Rechteklärung über Verwertungsgesellschaften vorschreibt. Hierbei wird das bewährte System der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit, das mit der SatKab-RL im Jahr 1993 erfolgreich für den europäischen Binnenmarkt eingeführt wurde, zeitgemäß auf solche Weitersendevorgänge erweitert, die das Internet als Verbreitungsmedium verwenden.

Die deutsche Bundesregierung hatte sich bereits im September 2017 für genau diese technologie neutrale Regelung ausgesprochen. Nun sollte diese nicht nur für grenzüberschreitende, sondern auch für nationale Sachverhalte, und dies schnellstmöglich, in deutsches Recht umgesetzt werden. Ein anderes Vorgehen käme einer Innovationsbremse gleich und würde nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich und kulturell negative Auswirkungen haben. Nicht zuletzt würden Wettbewerbsschwierigkeiten des linearen Fernsehens perpetuiert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der originär leistungsschutzrechtliche Schutz der Sendeunternehmen durch die Erweiterung des bisherigen Mechanismus der Rechteklärung nicht geschwächt wird: Sie bleiben von der Verwertungsgesellschaftspflicht ausgenommen und haben somit – anders als Inhaber individueller, bei diesen verbliebener Urheberrechte – weiterhin die Möglichkeit, ihre Rechte eigenständig wahrzunehmen bzw. zu lizenzieren. Dies ist bereits heute in § 87 (5) UrhG vorgesehen und langjährige geübte Marktpraxis.

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 4|19

Das Ziel, deutsches und europäisches Fernsehen für alle Generationen attraktiv zu halten, sollte hohe Priorität haben. Hierfür müssen innovative und moderne Angebote für die Zuschauer entwickelt werden, die dem internationalen Wettbewerb (insbesondere durch On-Demand-Angebote, aber eben bedauerlicher Weise auch durch illegale Video-Dienste) begegnen können. Nur mit solchen Angeboten kann auch in Zukunft ein wesentlicher Beitrag zum Erfolg der deutschen und europäischen Medien-, Produktions- und Kreativlandschaft geleistet werden.

Gerade deshalb gehört aus Sicht des Bitkom zur zukünftigen Attraktivität des linearen Fernsehens auch, dass Zuschauern hinsichtlich des Zeitpunkts der Nutzung in einem gewissen Rahmen mehr Flexibilität eingeräumt wird, beispielsweise indem eine Sendung auch verspätet eingeschaltet und trotzdem – während die Sendung noch andauert – von Beginn an angesehen werden kann (sog. Replay- bzw. Restart Funktion), genauso wie in einem zeitlich begrenzten Rahmen nach der Sendung (sog. Catch-up Funktion). Dienste, die diese quasi-linearen Nutzungen als ergänzendes Feature ihren Kunden anbieten wollen, würden ebenfalls von einer kollektiven Rechtswahrnehmung profitieren, wie sie auch im Europäischen Parlament diskutiert wurde. Gerade die bereits vorhandene inhaltliche Verzahnung des linearen Programms mit ergänzenden Online-Abfrageangeboten (beispielsweise die Mediatheken von ARD und ZDF) führt eindrücklich vor Augen, dass ein zeitgemäßes Urheberrecht derartige begleitende Dienste und das lineare TV-Angebot ergänzende Funktionalitäten in den Mechanismus zur Rechtklärung der linearen Sendeinhalte einbeziehen muss. Hiermit kann einer diesbezüglichen Nachfrage der Verbraucher angemessen, d.h. meist zeitnah und in von den erforderlichen Aufwänden her überschaubarer Art und Weise, Rechnung getragen werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat nun in dem Diskussionsentwurf insbesondere in den Vorschriften § 20b und § 87 UrhG-E Vorschläge zur Umsetzung der Technologieneutralität unterbreitet. Diese bleiben aber an entscheidenden Stellen hinter der Online-SatKab-RL zurück und erreichen auch nicht die für die Weiterentwicklung der Fernsehbranche so entscheidende technologieneutrale Ausgestaltung der Rechtklärung. Um dies zu erreichen, sollten folgende Aspekte bei der weiteren Bearbeitung dringend berücksichtigt werden:

- **„Erstsendung ausschließlich übers Internet“ nicht Richtlinien-konform, § 20b (1) Satz 2 Nr. 1 UrhG-E:**

Die Online-SatKab-RL sieht in Art. 2 Nr. 2 eine Ausnahme von der Verpflichtung zur kollektiven Rechtswahrnehmung von Weitersenderechten für solche Erstsendungen vor, die ausschließlich im Internet erfolgen. Das gilt aber eindeutig nur für die neu geregelten Weitersendeformen. Der Gesetzentwurf erweitert die Ausnahme jedoch in

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 5|19

§ 20b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UrhG-E auf die Kabelweitersendung. Dafür findet sich in der Online-SatKab-RL keine Grundlage. Der Diskussionsentwurf steht an dieser Stelle nicht im Einklang mit den Vorgaben und muss korrigiert werden.

Dass die Verpflichtung zur kollektiven Rechtewahrnehmung nicht im Falle einer Erstsending nur im Internet gilt, ist weiterhin nicht für die Kabelweitersendung anwendbar, denn die SatKab-RL gilt hierzu unverändert fort. Eine Ausklammerung der Erstsending nur im Internet findet sich in Art. 9 der Online-SatKab-RL, der lediglich in einem Punkt auch die SatKab-RL ändert, gerade nicht. Diese Voraussetzung dürfte deshalb allein in dem vorgeschlagenen neuen Absatz § 20b (1a) UrhG-E stehen. Da die Sendeunternehmen zunehmend ihre Programme selbst im Internet anbieten, handelt es sich um ein äußerst wichtiges Detail, das künftig noch an Bedeutung gewinnen wird. Dabei ist entscheidend: Hier geht es nicht um künftige Online-Angebote, die den Sendeunternehmen neuen Wettbewerb machen, sondern um 20 Millionen bereits angeschlossene Kabel- und IPTV-Haushalte, die von solchen Fernsehprogrammen pauschal und endgültig ausgeschlossen würden. Die Regelung ist auch nicht zum Schutz der Sendeunternehmen notwendig, denn deren Rechte sind und bleiben von der Verwertungsgesellschaftspflicht generell ausgenommen. Es geht vielmehr im Wesentlichen um einzelne, dem Netzbetreiber unbekannte Urheber, die sich keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen haben und die aber – möglicherweise auch unbeabsichtigt – die Verbreitung eines kompletten Fernsehprogramms blockieren würden.

Auch die Gesetzesbegründung kann in diesem Punkt nicht überzeugen. Der pauschale Verweis auf „Wettbewerbsnachteile“ von neuen Anbietern verfängt schon deshalb nicht, weil für die Kabelweitersendung mit der SatKab-RL in mehreren Details bewusst weiterhin ein anderes Regelwerk und andere Detailregelungen gelten. Ein Beispiel dafür ist § 20b (1a) UrhG-E, der ausschließlich für Weitersendungen von Internetzugangsdiensten gilt. Dahinter stand im Entstehungsprozess der Online-SatKab-RL ganz offenkundig, dass die Rechteinhaber gegenüber neuen Verwertungen im Internet besonderen Schutz erhalten sollten. Darum geht es bei der bisher als „Kabelweitersendung“ geregelten Weitersendung aber gerade nicht. Es ist deshalb weiterhin sachgerecht, dass die europäischen Vorgaben in einigen Details bewusst an Unterschieden festhalten.

▪ Voraussetzungen an eine „geordnete Umgebung“, § 20b (1a) UrhG-E:

Gemäß Art. 2 (3) der Online-SatKab-RL müssen Weiterverbreitungsdienste von Internetzugangsdiensten in einer „geordneten Umgebung“ angeboten werden, damit sie von der kollektiven Rechtewahrnehmung profitieren. § 20b (1a) UrhG-E setzt dies

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 6|19

mit der Bedingung eines Zugangs an „ausschließlich berechnigte Nutzer“ in einer „sicheren Umgebung“ um. Bezogen auf das erste Kriterium muss die „vertragliche Berechnigung“ (Begründung S. 51) weit verstanden werden. Es sollte ausreichen, dass sich ein Nutzer registrieren muss und beim Login die Authentizität bzw. Zugangsberechnigung überprüft wird. Beim zweiten Kriterium sollte auf die im Markt etablierten Verschlüsselungs- bzw. Zugangskontrollmethoden abgestellt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Gleichwohl sollte der Plattformanbieter nur dort zur Verschlüsselung bzw. Zugangskontrolle verpflichtet werden, wo das weiterzusendende Signal seinerseits bereits verschlüsselt bzw. der Zugang hierzu mittels einer Kontrolle abgesichert war bzw. ist. Mittels VPN-Netzwerktechnologie kann zum Beispiel ebenfalls ein hoher Grad an Sicherheit für die verbreiteten Inhalte erreicht werden. Die Qualitätssicherung des Programms darf hier keine Rolle spielen. Entsprechend begrüßen wir auch, dass in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch auf die Angemessenheit und Erfüllbarkeit aus Erwägungsgrund 14 verwiesen wird. Darüber hinaus sollte in der Gesetzgebung zu § 20b (1a) UrhG-E (S. 50) klargestellt bzw. korrigiert werden, dass IPTV nicht unter § 20b (1a) UrhG-E fällt, sondern – wie es auch die Online-SatKab-RL in Erwägungsgrund 14 deutlich zum Ausdruck bringt – von OTT-Diensten zu unterscheiden und wie bislang in der deutschen Rechtspraxis unter § 20b (1) UrhG zu subsumieren ist.

▪ „Zeitgleich“ muss auch „quasi-linear“ einschließen:

Eine Weiterverbreitung ist nur dann als solche anzusehen, wenn sie „zeitgleich, unverändert und vollständig“ erfolgt. So wurde es bereits in § 20b UrhG geregelt und so wird es nun auch im Diskussionsentwurf übernommen (vgl. § 20b (1) S. 1 UrhG-E und Art. 2 (2) Online-SatKab-RL). Das BMJV sollte in § 20b (1) UrhG-E klarstellen, was unter „zeitgleich“ zu verstehen ist. Im Sinne eines zeitgemäßen Fernsehangebotes hat es sich bei allen linearen Angeboten etabliert, dass der Zuschauer während der laufenden Sendung zumindest zum Beginn der Sendung zurückspringen oder die Nutzung des Programms unterbrechen bzw. pausieren kann (Replay- bzw. Restart-Funktionalität). Was früher durch entsprechende Hardware (Festplatten) dem Zuschauer lizenzfrei ermöglicht wurde, darf heute bei der zeitgemäßen IP-basierten Verbreitung lizenzrechtlich nicht anders behandelt werden. Es handelt sich bei diesen quasi-linearen Nutzungen ausdrücklich nicht um Video-on-Demand-Dienste, sondern schlicht um eine (in bestimmten Grenzen ermöglichte) flexiblere Nutzung des linearen Programms. Dies gilt umso mehr, als der Nutzer eine solche Handhabung klar als Teil seiner Konsumtion linearer Inhalte ansieht. Dabei ist insbesondere auch der Umstand zu berücksichtigen, dass sich die schon beim Kabelfernsehen übliche Erwartung der Nutzer, alle relevanten Programme flexibel empfangen zu können, durch die mit der digitalen Verbreitung bedingte Kapazitätserweiterung massiv verstärkt hat. Auch haben sich für viele Nutzer

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 7|19

die Auswahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen TV-Empfangswegen, Programmen und Plattformen erheblich vergrößert, wodurch diese Erwartungshaltung beim Nutzer zusätzlich verstärkt wird. Die Möglichkeit für die Anbieter, einen vereinfachten, gebündelten Rechteerwerb über Verwertungsgesellschaften vorzunehmen, ist deshalb nicht nur für die Weiterleitung linearer TV-Angebote relevant, sondern genauso für die ergänzenden, „quasi-linearen“ Funktionalitäten von essentieller Bedeutung. Ohne eine gesetzliche Klarstellung, dass „zeitgleich“ auch „quasi-linear“ bedeutet, würde es erneut zu einer Rechtezersplitterung kommen, und die aktuelle Problematik würde nur verlagert. Wir schlagen deshalb vor, den Wortlaut des § 20b (1) UrhG-E wie folgt anzupassen:

„Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weiterleitung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Zeitgleiche Weiterleitungen sind auch solche, die zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Weiterleitung stehen, insbesondere das Zurückspringen zum Beginn einer Sendung oder das Pausieren einer Sendung. Das Satz 1 gilt [...]“

▪ Weiterleitung muss auch auxiliäre Rechte mit einschließen:

Das Recht der Weiterleitung nach § 20b UrhG schließt die auxiliären Rechte, insbesondere zur De- und Recodierung, wo erforderlich, ein. Diese Klarstellung sollte wenigstens in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Anderenfalls können die mit der erneuten, modernisierten Regelung der Weiterleitung durch den EU-Gesetzgeber verfolgten Ziele nicht wirksam erreicht werden. Damit wird auch der Gleichlauf mit den Bestimmungen des öffentlichen Medienrechts gewahrt, das auch nach Maßgabe des Medienstaatsvertrags explizit in einer solchen technischen Anpassung keine der Zustimmung von Rundfunkveranstaltern bedürftige Handlung sieht (vgl. § 80 (2) Medienstaatsvertrag).

▪ Art der Erlangung der Programmsignale nicht relevant:

Nachdem Art. 9 der Online-SatKab-RL klarstellt, dass der Heranführungsweg für die Einordnung als Weiterleitung unerheblich ist, sollte in § 20b UrhG-E klarstellend ergänzt werden, dass das Weiterleitungsrecht nicht davon abhängt, wie die programmtragenden Programmsignale erlangt werden.

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 8|19

▪ **Technologieneutraler Kontrahierungszwang erforderlich, § 87 (5):**

Wie bereits 1993 in der SatKab-RL schreiben nun auch in der Online-SatKab-RL Art. 5 (2) und 6 vor, dass Verhandlungen zwischen Sendeunternehmen und Weitersendediensten nach Treu und Glauben geführt werden müssen und die Beteiligten „diese Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund be- oder verhindern“ dürfen bzw. dass überprüfbar sein muss, ob „das Recht der öffentlichen Weiterverbreitung eines Programms durch Kabel [oder eine vergleichbare Form der Weiterverbreitung] in diesem Mitgliedstaat ohne stichhaltigen Grund verweigert [wurde] oder von einem Sendeunternehmen zu unangemessenen Bedingungen angeboten worden ist“ (Art. 6 Online-SatKab-RL i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und 2 der SatKab-RL). Der deutsche Gesetzgeber hatte diese Vorgaben seinerzeit in § 87 (5) UrhG umgesetzt, nach dem beide Parteien den Abschluss eines Lizenzvertrages nur mit sachlich rechtfertigendem Grund ablehnen können. Diese Verpflichtung aus § 87 (5) UrhG ist ein integraler Bestandteil des Weitersenderegimes in Deutschland und stellt in einem fein austarierten System urheberrechtlicher Marktgestaltung sicher, dass die verschiedenen im Markt befindlichen Plattformanbieter Zugang zu attraktiven Inhalten erhalten, mit denen sie im Wettbewerb um Kunden bestehen können. Sie ist auch Ausdruck der herausragenden (Markt-)Stellung insbesondere der großen Sendergruppen, auf deren Inhalte große wie kleine Plattformanbieter schlechterdings nicht verzichten können. Schließlich sind die Sendeunternehmen nicht verpflichtet, das Recht auf Weitersendung ausschließlich über eine Verwertungsgesellschaft gelten zu machen. Die Pflicht zum Vertragsschluss durch eine simple Verhandlungspflicht der Sender zu ersetzen, hätte gravierende Auswirkungen auf die Position vor allem kleinerer Kabelunternehmen in den Verhandlungen über die Weiterverbreitung von Sendern über TV-Plattformen. In der Regel sind die großen Sendergruppen nämlich gerade mit Blick auf die nun auch erfassten Erst- und Weitersendungen über das Internet nicht mehr im bisherigen Maße auf TV-Plattformen angewiesen. Gleichzeitig ist ein Produkt zur Weitersendung von linearem Fernsehen in der Regel nur dann vermarktbar, wenn es alle wesentlichen linearen Programme enthält (insbesondere die öffentlich-rechtlichen Hauptsender, Sender der Mediengruppe RTL sowie von P7S1 Media). Es entspricht nicht nur dem Grundbedürfnis des Kunden, ein umfassendes und vielfältiges Programm zu erhalten, sondern es ist auch Grundvoraussetzung für die Dienste selbst.

Im Zuge der Richtlinienumsetzung wurde nun von Seiten der Sendeunternehmen gefordert, aus der Pflicht der Sender zum Vertragsschluss eine Pflicht zur Verhandlung nach Treu und Glauben zu machen. Als Argument dafür wird angeführt, dass die Richtlinie bestimme, dass „die Verhandlungen über die Erlaubnis der Weiterverbreitung [...] nach Treu und Glauben geführt werden“ sollen. Außerdem sei der deutsche Gesetzgeber schon bei der Umsetzung der ursprünglichen SatKab-RL „zu weit

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 9|19

gegangen“, da auch diese Richtlinie keine Pflicht zum Vertragsschluss (wie seit langem in § 87 Abs. 5 UrhG festgeschrieben) vorsähe. Zudem wird von einigen Sendern offenbar befürchtet, dass ihre Position gegenüber marktstarken Streaminganbietern in Verhandlungen über die Weitersenderechte in Zukunft geschwächt würde, wenn § 87 Abs. 5 UrhG auch auf die Anbieter solcher Dienste Anwendung finden würde. Diese Argumente verfangen aber nicht, wie weiter unten erläutert wird, und es ist insofern in einem ersten Schritt festzuhalten, dass Bitkom es begrüßt, dass der Diskussionsentwurf in § 87 (5) S. 1 UrhG-E die Verpflichtung zum Vertragsschluss für Sendeunternehmen für das Lizenzregime der Kabelweitersendung beibehält.

In § 87 (5) S. 3 UrhG-E hingegen wird für alle weiteren Weitersendeformen das Prinzip nach „Treu und Glauben“ eingeführt. Der Diskussionsentwurf scheint sogar noch über die Richtlinie hinauszugehen, indem die Formulierung in § 87 (5) mit „sofern ...“ beginnt. Diese Formulierung suggeriert einen noch größeren Verweigerungsspielraum als die Formulierung der Richtlinie. Hier bedarf es dringend eines gleichen Kontrahierungszwangs wie auch in § 87 (5) S. 1 UrhG-E.

Art. 5 (2) der Online-SatKab-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten zu bestimmen, dass „Verhandlungen über die Erlaubnis der Weiterverbreitung gemäß dieser Richtlinie zwischen Sendeunternehmen und Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten nach Treu und Glauben geführt werden“. Diese Formulierung entspricht weitgehend der Formulierung in Art. 12 der SatKab-RL. Diese lautet: „...Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung nach Treu und Glauben aufnehmen und diese Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund be- oder verhindern“. Diese Vorgabe hat Deutschland damals in § 87 (5) UrhG umgesetzt: „Sendeunternehmen und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht...“ Diese Umsetzung ist seitdem in fast 25 Jahren weder von Gerichten noch von der EU-Kommission beanstandet worden.

Für einen (technologieneutralen) Kontrahierungszwang für alle Formen der Weitersendung spricht auch der Umstand, dass viele Netz- und Plattformbetreiber die Ausblendung einzelner Sendungen technisch nicht vorsehen, weil die eingesetzte Technik entsprechend den Bedingungen der Weitersendung auf die vollständige und unveränderte Weiterleitung ausgerichtet ist. Gelingt es ihnen nicht, alle erforderlichen Rechte bezüglich der Vielzahl der in einer bestimmten Sendung beteiligten Rechteinhaber zu klären, weil einzelne von ihnen die Auswertung blockieren, müssten sie deshalb auf die Übertragung des gesamten Programms verzichten, was wegen der

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 10|19

dadurch drohenden Kündigungen durch die Kunden die Geschäftsmodelle in diesem Bereich massiv gefährden würde.

Auch folgende weitere Erwägung macht deutlich, dass ein technologieneutraler Abschlusszwang dringend geboten ist: Dass die Sendeunternehmen – wie bereits in der SatKab-RL – nach Art. 5 (1) der Online-SatKab-RL von der Pflicht zur kollektiven Rechtswahrnehmung ausgenommen sind, wird heute wie früher (1993) damit begründet, dass die Zahl der Sendeunternehmen und damit der Lizenzierungsaufwand für die Netz- und Plattformbetreiber überschaubar sei. Diese Erwägung trifft heute jedoch nicht mehr zu, werden doch in Europa über Satelliten derzeit mehr als 2000 Programme ausgestrahlt und besteht mit der Erweiterung der EU sowie der durch die Freizügigkeit der Unionsbürger zunehmenden, auch grenzüberschreitenden Programmnutzung eine stetig steigende Programmnachfrage. Von einem einfachen Rechteerwerb kann vor diesem Hintergrund keine Rede (mehr) sein; erst recht nicht, wenn man noch die Programme aus anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt. Auch wegen der wachsenden Zahl eigener OTT-Plattformen der Sendeunternehmen besteht ein noch stärkeres Bedürfnis für einen Kontrahierungszwang. Denn durch diese (auch weltweit mögliche) Verbreitung ihrer Programme sinkt das Interesse der Sender an der Weiterverbreitung durch lokal beschränkte Netzbetreiber und wird die (Verhandlungs-) Position einiger Netzbetreiber gegenüber den Sendeunternehmen massiv geschwächt. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Verbraucher aufgrund der digitalen Kapazitätserweiterung erwarten, über Kabelfernsehen oder IPTV alle relevanten Programme empfangen zu können, zumal sie zahlreiche alternative TV-Angebote im Internet finden (z.B. Joyn von ProSiebenSat.1 und Discovery, TV Now der Mediengruppe RTL oder Zattoo, Waipu.TV u.a.). Wird diese Erwartung nicht erfüllt, wechselt der Endkunde den Fernseh-Empfangsweg. Fehlt im Angebot insbesondere eine der reichweitenstarken Sendergruppen (ARD, ZDF, RTL, P7S1), deren Programme für den Kunden nicht durch andere Programme austauschbar sind, gefährdet dies die Geschäftsmodelle der Netzbetreiber gerade im Bereich der (nach § 87 Abs. 5 UrhG-E vom Abschlusszwang nach derzeitigem Entwurfsstand ausgenommenen) „anderen Formen der Weitersendung“.

Hinzu kommt, dass viele Plattformen sowohl IPTV/DVB-C als auch OTT⁵ anbieten. Hierzu werden entsprechende Verträge mit den Rechteinhabern abgeschlossen. Oftmals werden die Sachverhalte in einem Vertrag zusammengefasst. Nach § 87 Abs. 5 UrhG-E würde hingegen für die „klassische Kabelweitersendung“ ein Abschlusszwang bestehen, für andere Bereiche dagegen nicht, weswegen der (fortbestehende)

⁵ Over the Top, d.h. die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen im offenen Internet

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 11|19

Kontrahierungszwang in Bezug auf die (Kabel-/IPTV-)Weiterleitung praktisch leerlaufen würde, wenn nicht die notwendige Erstreckung stattfindet.

Insgesamt gibt es bezüglich des Kontrahierungszwangs keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Formen der Weiterleitung. Insbesondere mit Blick auf die deutschen Programme ist deshalb zum Schutz auch der anderen Formen der Weiterleitung ein technologieneutraler Abschlusszwang erforderlich und in § 87 Abs. 5 UrhG aufzunehmen.

Die Online-SatKab-RL verlangt von Deutschland gerade nicht, die Pflicht der Sendeunternehmen zum Vertragsschluss über die Weiterleitung einzuschränken oder gar abzuschaffen. Der deutsche Gesetzgeber kann ohne weiteres an § 87 (5) UrhG in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung festhalten. Diesen Schluss hat er jedenfalls erst im Jahr 2016 bei der Umsetzung der Richtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung (RL 2014/26/EU, im Folgenden „CRM-RL“) in das Verwertungsgesellschaftengesetz (im Folgenden „VGG“) mit Bezug auf die gleichgelagerte Situation bei Verhandlungen über Lizenzen mit Verwertungsgesellschaften gezogen. Auch hier postuliert das EU-Recht eine Verhandlungspflicht nach Treu und Glauben (Art. 16 der CRM-RL). Auch hier hat der deutsche Gesetzgeber eine Pflicht der Verwertungsgesellschaften zum Vertragsschluss zu angemessenen Bedingungen für notwendig erachtet (vgl. § 34 (1) VGG), um die EU-rechtlichen Vorgaben effektiv umzusetzen. Es wäre auch kontraproduktiv und würde die Rechtklärung künstlich verkomplizieren, wenn in § 87 (5) UrhG durch unterschiedliche Voraussetzungen für unterschiedliche Weiterleitetchnologien eine Trennung der Technologien „durch die Hintertür“ wieder eingeführt würde.

Entsprechend sollte § 87 (5) UrhG-E lauten:

„Sendeunternehmen und **Weiterleitedienste** sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die **Weiterleitung** im Sinne des § 20b Abs. 1 **Satz 1** zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in **Bezug** auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Auf Verlangen des **Weiterleitedienste** oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die **Weiterleitung** anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.“

Zuletzt bedarf es für alle Fälle der Weiterleitung einer Klarstellung in der Gesetzesbegründung, die zwar selbsterklärend sein dürfte, aber in der Praxis doch

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 12|19

immer wieder Thema ist: Die Pflichten der Sendeunternehmen in § 87 (5) UrhG beziehen sich sowohl auf die Aufnahme von Verhandlungen als auch auf die Durchführung von Verhandlungen.

▪ Fallbeispiele für nicht „sachlich gerechtfertigte Gründe“, § 87 (5) UrhG-E:

Im Sinne einer effektiven Umsetzung der Art. 5 und 6 Online-SatKab-RL und der Art. 11, 12 SatKab-RL sollten in einem Gesetzesvorschlag Fälle benannt werden, bei denen das Vorliegen eines sachlichen rechtfertigenden Grundes für den Nichtabschluss einer Vereinbarung über die Weitersendung zu angemessenen Bedingungen *nicht* angenommen werden kann. Es sollte sich daraus klar ergeben, dass eine im Ausnahmefall heranzuziehende, sachliche Rechtfertigung nur dann anerkannt wird, wenn sie sich unmittelbar auf die bei der Weitersendung tangierten, schützenswerten Positionen der Sendeunternehmen und der von ihnen vertretenen Berechtigten bezieht. Insbesondere (1) die (Nicht-)Erteilung einer Befugnis zur Entschlüsselung oder anderer erforderlicher Nebenrechte, wenn sie als Mittel zur Aushöhlung des Anspruchs auf Abschluss einer Weitersendevereinbarung eingesetzt würde, und (2) der reine Wettbewerbschutz für ein eigenes oder ein anderes Angebot sollten als Negativbeispiele aufgenommen werden.

▪ Hinterlegungsmechanismus für § 87 (5) UrhG einführen:

Zur Unterstützung des Sinn und Zwecks von § 87 (5) UrhG sollte, wie auch in vergleichbaren Sachverhalten üblich und höchstgerichtlich bestätigt, ein Hinterlegungsmechanismus bzw. eine Möglichkeit der Zahlung unter Vorbehalt eingeführt werden. So wird eine Lizenzierung auch im Fall lange andauernder Verhandlungen oder der (vorläufigen) Nichteinigung garantiert. Für Verwertungsgesellschaften existiert bereits seit vielen Jahrzehnten ein entsprechender Mechanismus (§ 37 VGG). Auch im Patentrecht greift der Bundesgerichtshof auf Hinterlegungsmechanismen zurück (vgl. Orange-Book-Standard- und Huawei/ZTE).

Da ein Verfahren nach § 87 (5) UrhG keine aufschiebende Wirkung hat, droht andernfalls weiterhin bei einem langandauernden Streit über die „angemessenen Bedingungen“, bei gleichzeitigem Nichtvorhandensein der streitgegenständlichen Programme auf der Plattform des jeweiligen Netzbetreibers, der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit dieser Plattform. Dies gilt umso mehr, wenn es das Nichtvorhandensein von marktrelevanten Sendergruppen betrifft. Hieraus leitet sich ein erhöhtes Schutzbedürfnis des Plattformanbieters ab.

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 13|19

▪ Streichung von § 20b (2) UrhG zur Vermeidung einer Doppelvergütung:

Dem Risiko einer Doppelt- oder Mehrfachvergütung für die gleiche Verwertungshandlung sollte dadurch begegnet werden, dass § 20b (2) UrhG abgeschafft wird. § 20b (2) UrhG gewährt dem Urheber bei der Weitersendung seines Werks auch dann einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn er das Recht bereits einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt hat. Dies führt dazu, dass ein Urheber für die Weitersendung seines Werkes gegebenenfalls zweimal eine Vergütung geltend machen kann: gegenüber dem Sendeunternehmen und mittelbar über die ihn vertretende Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Weitersendedienst.

Hintergrund der 1998 eingeführten Regelung, die in der SatKab-RL keine Grundlage findet und nur in Deutschland existiert, war die Befürchtung, dass die Sender sich das Recht des Urhebers zur Weitersendung ohne eine besondere Vergütung zusätzlich einräumen ließen⁶. Es sollte deshalb für nachgelagerte Werknutzungen auch in den Fällen, in denen Sender mit Urhebern üblicherweise „Buy-Out-Verträge“ abschließen, eine angemessene Vergütung sichergestellt werden⁷. Dieses Ziel ist seit 2002 mit der Einführung der §§ 32, 32a UrhG durch vertragliche Korrekturanprüche zugunsten der Urheber auf direktem Weg erreicht. Die 1998 für die Kabelweitersendung geschaffene Vergütungsregelung in § 20b (2) UrhG ist insoweit durch eine Spezialregelung überholt, die den Urhebern einen Anspruch auf angemessene Vergütung im direkten Vertragsverhältnis gewährt. Hinzu kommt, dass die angemessene Vergütung der Urheber und ihrer Verwertungsgesellschaften bereits auf der Grundlage des § 20b Abs. 1 UrhG erfolgt. Regelmäßig wird es dem Urheber bewusst sein, dass sein Werk gegebenenfalls weitergesendet wird, so dass er dies bei der Verhandlung der Vergütung mit seinen Vertragspartnern berücksichtigen kann. Im Zuge der Novellierung des § 20b UrhG sollte der Absatz 2 der Vorschrift deshalb ersatzlos gestrichen werden. Auch der ausführliche Umsetzungsbericht der Kommission aus dem Jahr 2002 hat die Vergütungsansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG als kontraproduktiv kritisiert.

▪ Angemessene Vergütung auch im Verhältnis Weitersendedienst und Sendeunternehmen sicherstellen:

Im Diskussionsentwurf sollten Regelungen zur Sicherstellung angemessener Vergütungen aufgenommen werden. § 32 UrhG reicht hier nicht aus. Auch bei der Festsetzung von Tarifen durch Verwertungsgesellschaften, die eine der Säulen der

⁶ siehe Begründung Regierungsentwurf BT-Drs. 13/4796 S. 10f.

⁷ siehe Begründung Regierungsentwurf BT-Drs. 13/4796, S. 2, 10, 13 f.

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 14|19

Rechteklärung für die Weitersendung darstellen, gibt das Verwertungsgesellschaftengesetz einen gesetzlichen Rahmen vor, der eine angemessene Vergütung garantieren soll. Für die zweite Säule, nämlich die Rechteklärung bei den Sendeunternehmen, gelten diese nicht; auch nicht insoweit, wie die Sendeunternehmen nicht eigene Rechte wahrnehmen. Hierin liegt ein erhebliches Ungleichgewicht in den Verhandlungsbedingungen zwischen Sendeunternehmen und Weitersendediensten, das durch § 87 (5) UrhG – selbst unter der Voraussetzung der vorstehend vorgeschlagenen Erweiterung – nicht ausgeglichen wird. Dabei sind die Motivlagen, die zu einer Eindämmung gesetzlich angeordneter Marktmacht im Falle der Ausübung exklusiv zugeordneter Rechte (Monopolstellung) führen, in beiden Fällen vergleichbar. In den Schlussanträge zu SABAM ./. NV wecandance⁸ hat Generalanwalt Pitruzzella erst jüngst ausgeführt, welche Kriterien für die Beurteilung einer Angemessenheit relevant sein sollten. So müssten zur Beurteilung der Angemessenheit Tarife und Vergütungen in anderen EU-Mitgliedstaaten (unter Berücksichtigung des Kaufkraftindex (PPP) des jeweiligen Mitgliedstaates) herangezogen werden. Genauso seien Vergütungen, die in der Vergangenheit von dem Lizenzgeber in vergleichbaren Sachverhalten angewandt wurden, zu berücksichtigen.

Allgemein sollte in der anstehenden Gesetzesänderung zu den Fragen der Angemessenheit und der öffentlichen Wiedergabe die jüngste Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Berücksichtigung finden.⁹

▪ Anwendbarkeit auch auf rein nationale Sachverhalte:

Es ist richtig und zu begrüßen, dass das BMJV nicht zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalten differenziert und damit den Spielraum aus Art. 7 Online-SatKab-RL ausschöpft. Die überwiegende Mehrzahl der in Deutschland verbreiteten Sendungen würde ansonsten von der Regelung nicht erfasst, und insbesondere die in Deutschland betroffenen nationalen Anbieter würden geschwächt. Auch in der Vergangenheit wurde bei der Umsetzung der SatKab-RL für die Kabelweitersendung die Verwertungsgesellschaftspflicht auch auf inländische Sachverhalte angewandt.

⁸ EuGH, SABAM ./. NV wecandance (C-372/19), Schlussanträge vom 16.7.2020.

⁹ vgl. EuGH, C-138/16, Zürs.net ./. AKM, Urteil vom 16. März 2017, RN 26-30; vgl. Schlussanträgen des Generalanwalts Saugmandsgaard Øe zu YouTube und Uploaded, EuGH C-682/18 und C-683/18, Schlussanträge vom 16.7.2020, RN 66-75.

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 15|19

- **Internet-gestützte PVRs müssen technisch über Masterkopie mit Zugriffscode gebündelt werden können:**

Im Kontext der Weitersendung ist eine weitere Funktionalität entscheidend, bei der es aus ökologischer aber auch ökonomischer Sicht dringend einer Reform bedarf:

Viele Nutzer von Weitersenddiensten haben die Möglichkeit, mit Internet-gestützten PVR-Diensten Sendungen aufzuzeichnen. Aktuell funktionieren nach deutscher Rechtslage Internet-gestützte PVR-Dienste in Ansehung der einem Nutzer eröffneten Privatkopie-Option so, dass auf dessen Wunsch eine jeweils eigene Privatkopie erstellt wird. Hersteller der Kopie ist damit der jeweilige Nutzer selber. Dabei wird angenommen, dass für jeden einzelnen Nutzer eine entsprechende („physische“) Kopie im Rechenzentrum gespeichert werden muss. Im Interesse der Datenmenge und der erforderlichen Rechnerkapazität sowie des Platz- und Stromverbrauchs wäre es ökonomischer aber auch ökologisch sinnvoller, wenn nicht für jeden Nutzer eine Kopie erstellt würde, sondern der Kunde die Möglichkeit hat, individuell auf eine (auch auf seine Veranlassung hin erzeugte) Mastervorlage zuzugreifen. Dem jeweiligen Nutzer würde bei einer Beauftragung zur Privatkopie eine individuelle Berechtigung zum Abruf mithilfe eines individualisierten Schlüssels (Zugriffscode) eingeräumt.

In Mitgliedstaaten mit Privatkopieschranke weichen zum einen die Voraussetzungen für deren Heranziehung teilweise erheblich ab, zum anderen erfolgt eine andere, zu derjenigen des Bundesgerichtshofs teils diametrale Betrachtung der Fragen, ob und gegebenenfalls welche Rechte betroffen sein können. Vielfach herrscht große Rechtsunsicherheit, die zu erheblichen Schwierigkeiten führt, diese oder eine ähnliche Funktion den Nutzern zur Verfügung zu stellen – und dies völlig losgelöst von der Frage der Vergütung. Hier bedarf es dringend einer Vorgabe durch den deutschen Gesetzgeber, mit der dem Verbraucher der Zugriff auf eine Mastervorlage ermöglicht wird. Dieser Zugriff sollte unabhängig davon möglich sein, in welchem Mitgliedstaat sich der Verbraucher befindet, d.h. auch hier ist der grenzüberschreitende Zugang zu gewährleisten.

§ 20b UrhG sollte auch die Internet-gestützte PVR-Funktion als Annex-Nutzung mit einbeziehen. Damit würde lediglich geregelt, dass das Nutzungsrecht, auf dessen Basis der Weitersenddienst für den Zweck der Privatkopie eine individualisierte Mastervorlage des TV-Programms erstellen darf, verwertungsgesellschaftspflichtig ist. Zugleich würde eine Klarstellung erfolgen, dass die Zuführung des Signals an die Speicherstelle eine Weitersendung darstellt, so dass auch hier das Verfahren zur Rechtklärung mit allen Beteiligten in einheitlicher Form erfolgt. Eine Ausweitung des Territorialitätsprinzips geht damit nicht einher.

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 16|19

Als Beitrag zur Erreichung der seitens EU und Bundesregierung gesetzten Klimaschutz- und Energieeinsparziele ist ein solcher Ansatz dringend geboten.

2. Übertragung von Programmen mittels Direkteinspeisung (§ 20d UrhG-E, Art. 2 und 8 Online-SatKab-RL)

Unter einer Direkteinspeisung ist eine Punkt-zu-Punkt-Übertragung des programmtragenden Signals zu verstehen, d.h. das Sendeunternehmen überträgt sein programmtragendes Signal an einen Signalverteiler, z.B. über eine direkte Glasfaserverbindung, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich zu übertragen oder übertragen zu lassen (vgl. Art. 2 (4) der Online-SatKab-RL). Überträgt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale unmittelbar öffentlich, so gelten laut Art. 8 (1) S. 1 Online-SatKab-RL das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Teilnehmer an einer einheitlichen öffentlichen Wiedergabe, für die sie die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen müssen. Art. 8 (1) S. 2 Online-SatKab-RL gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Modalitäten für eine solche Rechtklärung festzulegen.

Es sind derzeit keine Sachverhalte erkennbar, die eine Regelung in Deutschland rechtfertigen würden:

Die direkte Signalführung, wie sie in Deutschland teilweise praktiziert wird, dient in erster Linie der Signalverbesserung oder aber einer sicheren Signalqualität. Lizenzrechtliche Interessen sind damit nicht tangiert. In Europa wird das Programm der Sendeunternehmen ganz überwiegend weiterhin entweder terrestrisch, über Satellit, über Kabel- bzw. IP-Netze oder über Online-TV-Plattformen linear verbreitet. Damit gibt es in Deutschland, aber auch in den allermeisten anderen EU-Mitgliedstaaten aktuell eine Erst- wie auch eine Zweitsendung; eine Direkteinspeisung ohne zeitgleiche öffentliche Wiedergabe durch das Sendeunternehmen gibt es in grenzüberschreitenden Fallkonstellationen, die von der Richtlinie in der Hauptsache angesprochen werden, in der Regel nicht. Es ist auch momentan nicht abzusehen, dass sich hieran signifikant etwas ändert, da insbesondere die Verbreitung über Satellit weiterhin eine immense Zahl an Haushalten versorgt – in Deutschland allein beinahe 17,5 Mio. Haushalte. Sollten in den kommenden Jahren Verwertungen im Rahmen der Zweitsendung abnehmen und dafür im Bereich der Erstsending zunehmen, so wird dies aus kommerzieller Sicht keine oder eher positive Auswirkungen auf die Vergütungen der Rechteinhaber haben. Auszuschließen ist in jedem Fall eine negative Auswirkung auf die Vergütung, so dass es auch keiner Regelung bedarf, um Vergütungslücken zu verhindern. Die Tatsache, dass es in Einzelfällen strittig sein mag, wer von zwei Parteien vergütungspflichtig ist, kann es nicht

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 17|19

rechtfertigen, eine Art Gesamtschuld zu konstituieren. Der EuGH hat auch bei der aktuellen Sach- und Rechtslage nie eine Vergütungspflicht in Frage gestellt, sondern lediglich über das „entweder oder“ in der Person desjenigen, dem die Verbreitung zuzurechnen ist, entschieden.

§ 20d UrhG-E nutzt die Option aus Art. 8 der Online-SatKab-RL und setzt Regelungen für die Direkteinspeisung fest. Die Systematik der Online-SatKab-RL unterscheidet zwischen einer „reinen Direkteinspeisung“ und einer „parallelen Direkteinspeisung“. Bei der parallelen Direkteinspeisung ist das Programm z.B. auch über Satelliten und/oder über terrestrische Sendeanlagen (DVB-T) für die Öffentlichkeit direkt empfangbar, es gibt also eine Erstsending des Sendunternehmens.

Art. 20d UrhG-E soll nur für die reine Direkteinspeisung gelten, also für Programme, die nicht auch über Satellit oder DVB-T allgemein empfangbar sind. Somit geht es um Konstellationen, in denen dem Signalverteiler eine „zentrale Rolle“ bei der Herstellung einer Öffentlichkeit für die Wiedergabe zufällt. Wie bereits oben dargestellt, spielt diese Konstellation in Deutschland wegen des sehr umfassenden Fernsehangebots über Astra- und Eutelsat-Satelliten bei FreeTV bislang eine untergeordnete Rolle, was sich aber in Zukunft ändern mag.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zunächst, dass sich der Entwurf im vorgeschlagenen § 20d UrhG-E eng an den zwingenden Vorgaben der Online-SatKab-RL orientiert. Dies gilt jedoch nicht für den Absatz 2 des § 20d UrhG-E, soweit er auch auf den generell überflüssigen Absatz 2 des § 20b UrhG verweist (siehe oben). Denn hier sind die zusätzlichen Ansprüche angesichts der in § 20d UrhG-E festgelegten parallelen Haftung von Sendunternehmen und Plattformbetreibern aus einem weiteren Grund überflüssig. Das Ziel, das § 20b Abs. 2 UrhG verfolgt, ist bereits durch eine speziellere Regelung erreicht.

Wichtig ist dagegen – entsprechend der Richtlinie – die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, nach der es zu keiner gesamtschuldnerischen Haftung von Sendunternehmen und Signalverteiler kommt. Dies sollte sich nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext selbst wiederfinden. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz bedarf es einer weiteren Klarstellung, die durch Erwägungsgrund 20 der Richtlinie geboten ist:

„Stellen die Signalverteiler den Sendunternehmen ausschließlich technische Mittel im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Verfügung, um den Empfang der Sendung sicherzustellen oder den Empfang dieser Sendung zu

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 18|19

verbessern, so sollten sie nicht als Mitwirkende an der öffentlichen Wiedergabe angesehen werden“.

Diese Klarstellung knüpft an die Formulierungen des EuGH¹⁰ zur Abgrenzung zwischen Sendung und nicht urheberrechtsrelevanten Handlungen an und sollte, um die notwendige Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten, auch im deutschen Umsetzungsgesetz zum Ausdruck kommen.

Auch ist in Bezug auf § 20d UrhG-E zu begrüßen, dass die Direkteinspeisung dem Weitersenderegime unterliegen soll. Damit wäre jedenfalls Sendeunternehmen, deren Signal prinzipiell frei zugänglich empfangbar wäre und die keine eigene Endkundenbeziehung unterhalten, auch im Falle einer Direkteinspeisung weiterhin verpflichtet, mit dem Signalverteiler zu kontrahieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung in § 87 (6) UrhG-E wichtig.

Auch ist zu begrüßen, dass die Regelung erst ab 2025 gelten soll (§ 137r UrhG-E). Denn wie oben bereits geschildert, hat der Sachverhalt in Deutschland aktuell keinerlei Bedeutung.

3. Ausweitung des »Herkunftslandprinzips« (§ 20c UrhG-E, Art. 2 und 3 Online-SatKab-RL)

Neben der Regelung zur technologieutralen Ausweitung der kollektiven Rechtswahrnehmung wird das Herkunftslandprinzip auf „ergänzende Online-Dienste“ ausgeweitet (vgl. Art. 3 der Online-SatKab-RL). Ursprünglich wurde das Herkunftslandprinzip im Rahmen der Satelliten- und Kabelrichtlinie von 1993 eingeführt, um einen Gleichlauf mit der Fernseh-Richtlinie zu erzielen und eine Binnenmarkt-konforme, klare Zuordnung des relevanten Nutzungsvorgangs bei Satellitensendungen vorzunehmen – dies angesichts des technisch im Falle unverschlüsselter Übertragung nicht verhinderbaren Overspills beim Satelliten und des nicht zuletzt daraus resultierenden urheberrechtlichen Regelungsbedarfs. Nach langen Debatten in Brüssel wurde die nunmehr erfolgte Ausweitung für die Online-Übertragung von Fernsehprogrammen konkret auf Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen beschränkt (Art. 3 (1) b) i) Online-SatKab-RL) sowie auf Programme, die von dem Sendeunternehmen vollständig finanzierte Eigenproduktionen sind (Art. 3 (1) b) ii) Online-SatKab-RL).

¹⁰Siehe auch zuletzt und mit weiteren Verweisen die Schlussanträge des Generalanwalts Saugmandsgaard Øe zu YouTube und Uploaded, EuGH C-682/18 und C-683/18, Schlussanträge vom 16.7.2020.

Stellungnahme zur Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie

Seite 19|19

Bitkom begrüßt es, das sich das BMJV in § 20c UrhG-E eng am Wortlaut von Art. 3 hält und damit den mühsam in Brüssel erarbeiteten Kompromiss nicht erneut im Rahmen einer nationalen Debatte öffnet.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.